



## Gemeinde Hofstetten-Flüh

### PROTOKOLL

Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2021, 19:30 Uhr,  
in der Aula Primarschulhaus, Bünweg 4, Hofstetten

---

Vorsitz:	Felix Schenker, Gemeindepräsident	
Protokoll:	Verena Rüger, Gemeindeschreiberin	
GR/Verw.:	Samantha Benito Gaberthüel	
	Peter Gubser	
	Andrea Meppiel	
	Domenik Schuppli	
	Brigitte Stöckli Oser	
	Thomas Zeis	
	Bruno Benz, Gemeindeverwalter	
	Sonja Häner, Finanzverwalterin	8
Stimmberechtigte	Einwohnerinnen/Einwohner:	<u>68</u>
	Total	76
Pressevertreter:	Bea Asper, Wochenblatt	

---

## **TRAKTANDEN:**

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
3. Genehmigung Leistungsvereinbarung zwischen den Gemeinden des Solothurnischen Leimentals und der Pro Senectute Kanton Solothurn per 01.01.2022
4. Genehmigung Statuten des Abwasserverbandes Leimental (AVL)
5. Genehmigung der Teilrevision des Reglements über die Abwasserbeseitigung
6. Genehmigung der Teilrevision des Wasserreglements
7. Genehmigung der Teilrevision des Benutzungsreglements für öffentliche Gebäude und Anlagen
8. Genehmigung des Kaufs der Parzellen GB-Nrn. 866, 867 und 869
9. Genehmigung Eingangszeiten
10. Budget 2022:
  1. Genehmigung der Erfolgsrechnung
  2. Genehmigung der Investitionsrechnung
  3. Genehmigung der Spezialfinanzierungen
  4. keine Teuerungszulage für das Gemeindepersonal
  5. Festsetzung des Steuerfusses für natürliche und juristische Personen
  6. Festsetzung der Feuerwehersatzabgabe
  7. die Gemeinde wird ermächtigt, allfällige Finanzierungsfehlbeträge gemäss vorliegendem Budget durch die Aufnahme von Fremdmitteln / Darlehen zu decken
  8. Informationen über die mittel- und langfristige Finanzplanung 2022 – 2032
11. Verschiedenes

Felix Schenker begrüsst die Anwesenden zur heutigen Gemeindeversammlung. Er bittet darum bei Wortmeldungen den Namen und Wohnort zu nennen. Die Gäste sowie die nicht Stimmberechtigten werden aufgefordert in der vorderen Reihe Platz zu nehmen.

Felix Schenker stellt fest, dass die stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner fristgerecht zur Gemeindeversammlung eingeladen wurden.

## 1. Wahl der Stimmzähler

Als Stimmzähler werden einstimmig gewählt:

Pascal Lang	2. – 6. Stuhlreihe und GR-Tisch
Dominik Schwyzer	ab der 7. Reihe

## Traktandenliste

An der der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 30. November 2021 wurde der Planungskredit für den Neubau der Gemeindeverwaltung sowie die Sanierung und Umnutzung des alten Primarschulhauses in Hofstetten abgelehnt.

Hanspeter Schoop, Flüh, ist der Ansicht, dass es falsch wäre, über den Kauf der Parzellen GB-Nrn. 866, 867 und 869 zu befinden, bevor der Versammlung die Information über die mittel- und langfristige Finanzplanung 2022 – 2032, Punkt 8 Traktandum 10, zur Kenntnis gebracht wurden.

Er stellt den Antrag, vor Traktandum 8, Traktandum 10 Punkt 8 zu behandeln.

Domenik Schuppli empfiehlt, den Antrag von Hanspeter Schoop abzulehnen, da die Parzellen im Finanzvermögen ausgewiesen werden.

### Beschluss:

Der Antrag von Hanspeter Schoop wird mit 5:63 bei 8 Enthaltungen abgelehnt.

## 2. Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung

Das Protokoll der a.o. Gemeindeversammlung vom 30. November 2021 lag während der Einladungszeit auf der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf.

### Beschluss:

Das Protokoll wird mit 62 Ja bei 14 Enthaltungen genehmigt.

## 3. Genehmigung Leistungsvereinbarung zwischen den Gemeinden des Solothurnischen Leimentals und der Pro Senectute Kanton Solothurn per 01.01.2022

---

Gemäss einer Gesetzesänderung im Kanton Basel-Landschaft dürfen neu Institutionen, welche im Bereich Alter Leistungen erbringen (z.B. Alters- und Pflegeheime), keine Beratungsstellen mehr führen. Aus diesem Grund stellt die Stiftung Blumenrain die Beratungsstelle für Altersfragen per Ende 2021 ein und hat den Vertrag im gegenseitigen Einverständnis mit den 5 Gemeinden aus dem Solothurnischen Leimental fristgerecht gekündigt.

Nachdem das Eintreten beschlossen ist, erläutert Brigitte Stöckli Oser die weiteren Details.

Die Pro Senectute bietet bereits seit mehreren Jahren in Bättwil für die Solothurnische Bevölkerung einmal pro Monat Beratungen vor Ort an, welche rege genutzt werden. Zudem ist die Pro Senectute schweizweit die professionelle «Marktführerin» im Bereich Alter und setzt sich auch auf politischer Ebene für die ältere Bevölkerung ein.

Mit einer gemeinsamen Leistungsvereinbarung der 5 Solothurnischen Gemeinden können zudem Synergien genutzt und der Zusammenhalt gefördert werden.

Die bereits bestehenden Strukturen der Pro Senectute sollen in erweiterter Form der Bevölkerung 60+ weiterhin zur Verfügung gestellt werden. In die Vereinbarung mit der Pro Senectute wurden zusätzliche Leistungen aufgenommen wie z.B. die aktuelle Corona Hotline, Ausbau der Beratungen zu Hause, Generationen übergreifende Projekte, Vernetzung mit der Pro Senectute der beiden Basel und den damit verbundenen Zugang zu Kursen in den beiden Kantonen. Ziel ist es, attraktive Angebote zur Gesundheitsförderung zu schaffen und der Bevölkerung in allen Fragen rund um das Thema Alter beratend zur Seite zu stehen.

Dabei ist zu erwähnen, dass die Pro Senectute auf alle Wünsche der 5 Gemeinden vorbehaltlos eingegangen ist und sich des Weiteren verpflichtet, die Koordination aller im Bereich Alter tätigen Institutionen und Vereine zu übernehmen und auch die Vernetzung mit der Altersregion Leimental BL sicherzustellen.

Die Grundlagen für den Leistungsauftrag bilden im Kanton Solothurn die gesetzlichen Bestimmungen „Alter“ aus dem Sozialgesetz. Auszug nachfolgend:

#### § 116 Ziel und Zweck

<sup>1</sup> Kanton und Einwohnergemeinden unterstützen die spezifischen Anliegen älterer Menschen und sorgen dafür, dass die Angebote zielgerichtet koordiniert und die Zusammenarbeit gefördert werden.

#### § 117 Einwohnergemeinden

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden können eine Ansprechstelle für Altersfragen bestimmen.

<sup>2</sup> Sie fördern Projekte zum Alter, zur Alterskultur- und Partizipation, indem sie

- a) Beiträge leisten;
- b) Raum und Infrastruktur zur Verfügung stellen;
- c) Kompetenzzentren für ältere Menschen schaffen.

#### § 118 Kanton

<sup>1</sup> Der Kanton führt eine Koordinationsstelle mit dem Ziel

- a) Gemeinden, öffentliche und private Institutionen fachlich zu beraten;
- b) Institutionen und Aktivitäten von älteren Menschen zu unterstützen;
- c) Projekte zum Alter, zur Alterskultur- und Partizipation zu begleiten und zu fördern.

#### § 119 Finanzierung

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden legen fest, in welchem Umfang Beiträge ausgerichtet und Raum und Infrastrukturen zur Verfügung gestellt werden.

<sup>2</sup> Kantonale Beiträge sind subsidiär. Sofern die Voraussetzungen gegeben sind, richtet der Kanton aus den Erträgen staatlicher Fonds Beiträge aus.

<sup>3</sup> Die Beiträge können einseitig oder vertraglich an Bedingungen geknüpft, mit Auflagen oder mit einer Leistungsvereinbarung verbunden werden.

Bisher hat die Gemeinde Hofstetten-Flüh jährlich durchschnittlich CHF 3'300.-- für die Leistungen der Anlaufstelle für Altersfragen (AfA) bezahlt. Diese Kosten entfallen ab dem Jahr 2022.

Die Leistungsvereinbarung mit der Pro Senectute sieht vor, dass jede Gemeinde jährlich CHF 1.-- pro Einwohner/in bezahlt. Das heisst für die Gemeinde Hofstetten-Flüh zurzeit CHF 3'200.-- pro Jahr.

Der Gemeinderat beantragt, die Leistungsvereinbarung zwischen den Gemeinden des Solothurnischen Leimentals und der Pro Senectute Kanton Solothurn per 01. Januar 2022 zu genehmigen.

Werner Martin, Flüh, erkundigt sich, was das kostet und aus welchem Grund erst jetzt ein Antrag zuhanden der Gemeindeversammlung gestellt wird.

Brigitte Stöckli Oser antwortet, dass die Gemeinde Hofstetten-Flüh für die Leistungen der Anlaufstelle für Altersfragen, wie bereits erwähnt, bisher durchschnittlich CHF 3'300.--/Jahr bezahlt hat. Neu betragen die Kosten pro Einwohnerin/Einwohner CHF 1.--/Jahr.

Die Erarbeitung der Leistungsvereinbarung wurde vor einem halben Jahr in Angriff genommen. Da es noch einiger Korrekturen bedurfte, wird der Antrag erst an der heutigen Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Da es keine weiteren Wortmeldungen gibt, lässt Felix Schenker über den Antrag abstimmen.

#### Beschluss:

Die Gemeindeversammlung genehmigt einstimmig die Leistungsvereinbarung zwischen den Gemeinden des Solothurnischen Leimentals und der Pro Senectute Kanton Solothurn per 01. Januar 2022.

#### 4. Genehmigung der Statuten des Abwasserverbandes Leimental (AVL)

Die Versammlung tritt auf dieses Geschäft ein.

Der AVL ist Eigentümer sämtlicher Hauptsammelkanäle zur Ableitung der Abwasser der Verbandsgemeinden Bättwil, Hofstetten-Flüh, Metzleren-Mariastein und Witterswil in die Abwasserreinigungsanlage Birsig I in Therwil. Er ist verantwortlich für den Bau, den Betrieb und Unterhalt dieser Kanäle. Die Regenklärbecken (RKB) und die Mischwasserbecken (MWB), welche auch Bestandteile des Abwasserkanalisationssystems sind, gehören den Gemeinden und werden durch diese betrieben, unterhalten und saniert. Diese Situation ist eher suboptimal, da das aufgefangene Regenwasser ungesteuert abgegeben wird. Die Rückhaltebecken haben die Funktion, bei starken Niederschlägen das plötzlich in grossen Mengen anfallende und das vor allem anfänglich sehr schmutzige Wasser des Kanals zu speichern, statt es über einen Überlauf ungeklärt in ein offenes Fliessgewässer abzuleiten. Jedoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass die ARA Therwil bei starken Niederschlägen übermässig belastet wird.

Eine Aufnahme des Zustandes der Regenklärbecken und Mischwasserbecken durch das Amt für industrielle Betriebe Baselland (AiB) zeigt:

- Alle Anlagen sind gleich alt und in einem ähnlichen Zustand;
- Überall müssen die mechanischen Teile saniert werden;
- Die Kosten für die Sanierung bewegen sich in einem ähnlichen Rahmen;
- Der Nutzen kann durch eine zentrale Steuerung klar gesteigert werden;
- Der Nutzen der RKB/MWB kann nicht klar einer Gemeinde zugeordnet werden.

Daraus geht hervor, dass eine Zentralisierung sinnvoll ist, da z.B. bei notwendigen Sanierungen Kostenersparnisse möglich sind, wenn diese gleichzeitig ausgeführt werden. Eine Zentralisierung (Betrieb, Unterhalt und Sanierung) der Becken ermöglicht die Optimierung und Koordination derer Funktionalität, d.h. Öffnen und Schliessen nur, wenn nötig und in der korrekten Reihenfolge.

Die Arbeiten an den Becken können koordiniert und durch externes, geschultes Personal durchgeführt werden. Der Kanton beteiligt sich zu rund einem Drittel an den Kosten zur Sanierung der Rückhaltebecken. Zudem könnten spezifische Sicherheitsschulungen der Technischen Dienste eingespart und die Pikettdienste durch externes Personal gewährleistet werden.

Die Gemeinden bleiben weiterhin Eigentümer der Regenklärbecken. Der AVL übernimmt lediglich alle Rückhaltebecken zum Betrieb, Unterhalt und Sanierung.

Nachdem der AVL von den Verbandsgemeinden den Auftrag erhalten hat, neben den eigenen Anlagen auch die Regenklärbecken der Gemeinden zum Betreiben zu übernehmen, wurden die Statuten überarbeitet und angepasst.

Ein Hauptaugenmerk wurde auf die Organe des Verbands gesetzt. Dabei ist im Gemeindegesetz festgelegt, wie diese strukturiert werden sollen.

Wichtig war, einen schlanken Verwaltungsapparat betreiben zu können.

Im Weiteren ist die Trennung von Delegierten und Vorstand klar festgelegt. Auch können Aufgaben wie Betriebsführung und Rechnungswesen an externe Stellen vergeben werden. Dies ist speziell für den Betrieb wichtig, da in Zukunft deutlich mehr Anlagen betreut werden. Dies wiederum bedeutet eine Reduktion der Aufgaben für die Gemeinden.

Damit die Statuten rechtsgültig werden, bedarf es der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Am 28. September 2021 wurden diese von der Delegiertenversammlung genehmigt.

Der Gemeinderat beantragt, die Statuten des Abwasserverbandes Leimental (AVL) zu genehmigen.

Philippe Matter, Hofstetten, möchte wissen, aus welchem Grund die Verantwortung für den Betrieb, den Unterhalt, die Sanierung sowie den Bau der Regenklärbecken erst per 01. Januar 2023 dem Verband übertragen wird, die Statuten aber schon per 01. Januar 2022 in Kraft treten.

Samantha Benito Gaberthüel erwidert in Bezug auf die Regenklärbecken müssten noch rechtliche Aspekte bereinigt werden.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen.

Beschluss:

Die Gemeindeversammlung genehmigt mit 74 Ja und 2 Enthaltung die Statuten des Abwasserverbandes Leimental (AVL).

5. Genehmigung der Teilrevision des Reglements über die Abwasserbeseitigung

Nachdem die Versammlung das Eintreten beschlossen hat, erläutert Samantha Benito Gaberthüel die Details.

Durch die Änderung der Gemeindeordnung (GO) betreffend die Ressorts und Kommissionen steht auch eine Überarbeitung des Reglements über die Abwasserbeseitigung an.

In der aktuellen Teilrevision wurden Ergänzungen, Textanpassungen sowie Präzisierungen vorgenommen.

Eine synoptische Version des Reglements über die Abwasserbeseitigung war auf der Homepage der Gemeinde aufgeschaltet oder konnte am Schalter bezogen werden.

Felix Schenker lässt über den Antrag abstimmen, da es keine Wortmeldungen gibt.

Beschluss:

Die Gemeindeversammlung stimmt mit 75 Ja und einer Enthaltung den Änderungen des Reglements über die Abwasserbeseitigung unter den §§ 3<sup>1</sup>, 3<sup>2</sup>, streichen Werkkommission, 6<sup>2</sup>, 8<sup>2</sup>, 10<sup>2</sup>, 13<sup>8</sup>, 19<sup>1</sup>, 19<sup>2</sup>, 20<sup>1</sup>, 20<sup>2</sup>, 20<sup>3</sup>, 25<sup>2</sup> und 27<sup>1</sup> zu und genehmigt die Teilrevision.

6. Genehmigung der Teilrevision des Wasserreglements

Nachdem Eintretensbeschluss erläutert Samantha Benito Gaberthüel die Details.

Durch die Änderung der Gemeindeordnung (GO) betreffend die Ressorts und Kommissionen steht auch eine Überarbeitung des Wasserreglements an.

In der aktuellen Teilrevision wurden Ergänzungen, Textanpassungen sowie Präzisierungen vorgenommen.

Eine synoptische Version des Wasserreglements war auf der Homepage der Gemeinde aufgeschaltet oder konnte am Schalter bezogen werden.

Philippe Matter, Hofstetten, bezieht sich auf § 50 Abs. 3 «Benützungsgebühr Bezug», welcher besagt: «Die Gemeinde kann für nicht bezahlte Beiträge und Gebühren vier Monate nach Fälligkeit ein gesetzliches Grundpfandrecht eintragen lassen (§ 284 EG-ZGB). Er findet diese Massnahme übertrieben und beantragt,

diesen Passus bzw. Abs. 3 zu streichen.

Bruno Benz empfiehlt, den Antrag von Philippe Matter abzulehnen. Das gesetzliche Pfandrecht geht nach gesetzlicher Vorschrift allen eingetragenen Belastungen im Range vor. Gläubiger des 1. Ranges werden zuerst bedient.

Domenik Schuppli ergänzt, es sei Usus, dass der Staat diese Möglichkeit ergreift.

Felix Schenker informiert, dass in nächster Zeit eine Totalrevision ansteht. Er bittet darum, den Antrag von Philippe Matter abzulehnen.

Beschluss:

Die Gemeindeversammlung lehnt den Antrag von Philippe Matter ab mit 1 Ja, 70 Nein und 5 Enthaltungen ab.

Beschluss:

Die Gemeindeversammlung genehmigt einstimmig die Teilrevision des Wasserreglements und stimmt den Änderungen unter den §§ 3<sup>1</sup>, 6<sup>1</sup>, 6<sup>2</sup>, 6<sup>3</sup>, 7<sup>3</sup>, 30<sup>1</sup>, 30<sup>3</sup>, 45<sup>1</sup>, 48, 50<sup>1</sup>, 50<sup>2</sup>, 50<sup>3</sup> und 53 zu.

7. Genehmigung der Teilrevision des Benutzungsreglements für öffentliche Bauten und Anlagen

---

Durch die Änderung der Gemeindeordnung (GO) betreffend die Ressorts und Kommissionen steht auch eine Überarbeitung des Benutzungsreglements für öffentliche Gebäude und Anlagen an. Das heute gültige Benutzungsreglement wurde am 12. Dezember 2017 von der Gemeindeversammlung beschlossen. In der aktuellen Teilrevision beschränken sich die Änderungen im Wesentlichen auf die Öffnungszeiten der Anlagen, die öffentlich nutzbaren Räume und Anlagen sowie den vorgesehenen Wegfall der bis anhin zuständigen Kommission für öffentliche Bauten und Anlagen. Die Aufgaben, welche die Kommission innehatte, werden neu der Gemeindeverwaltung zugeteilt. Ebenso werden im Anhang 3 die Öffnungszeiten an die Praxis angepasst. Zudem wird Anhang 4 «Weisungen Sportplatz und Garderobengebäude Chöppli» dem Reglement angefügt.

Eine synoptische Version des Benutzungsreglements war auf der Homepage der Gemeinde aufgeschaltet oder konnte am Schalter bezogen werden.

Das Eintreten ist unbestritten.

Domenik Schuppli führt aus, dass überall wo der Begriff Gemeindeverwaltung verwendet wird, die Verwaltung als Gesamteinheit (Abteilung Administration und Abteilung Bau-, Umwelt- und Raumplanung) gemeint ist.

Bei folgenden Anlagen wurden die Öffnungszeiten (Anhang 3) angepasst:

Grüngutsammelstellen:	abends längere Öffnungszeiten Mo – Fr bis 20:00 Uhr, Sa bis 18:00 Uhr
Schulareal Flüh und Mammutareal:	Mo – Sa durchgehende Nutzung von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr
Garderobengebäude Chöpfli:	bis 22:30 Uhr

Philippe Matter, Hofstetten, hat festgestellt, dass beim heute gültigen Reglement unter Punkt 6 „Benutzungs-Kategorien“ lit. C Privatpersonen erwähnt sind. Er möchte wissen aus welchem Grund dies beim überarbeiteten Reglement nicht mehr der Fall ist.

Felix Schenker antwortet, dass im rechtsgültigen Reglement die Privatpersonen sowohl unter lit. C als auch unter lit. D aufgeführt sind. Im überarbeiteten Reglement werden Privatpersonen nur noch unter lit. D aufgeführt.

Evelyne Heim, Flüh, empfindet die Nutzungszeiten beim Schulareal Flüh und Mammutareal ab 06:00 Uhr sehr sportlich. Alle Anlagen werden rege genutzt. Es werde Fussball gespielt, Musik über Boxen abgespielt etc. Ihrer Meinung nach sollte eine Mittagsruhe von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr eingehalten werden.

Bei der Grüngutsammelstelle „Gäli Wösch“ ist es ihr ein Anliegen, dass auf die Anwohner Rücksicht genommen wird. Sie bekundet Mühe mit der Verlängerung der Öffnungszeiten.

Evelyne Heim stellt folgende Anträge:

1. Die Öffnungszeiten der Grüngutsammelstellen wie bis anhin zu belassen.  
Mo – Fr. bis 19:00 Uhr  
Sa bis 17:00 Uhr
2. Die Nutzungszeiten beim Schulareal Flüh und Mammutareal Hofstetten nicht ab 06:00 Uhr, sondern ab 07:00 Uhr festzulegen.
3. Beim Schulareal Flüh und Mammutareal Hofstetten ist eine Mittagsruhe von 12:00 Uhr – 13:00 Uhr einzuhalten.

Domenik Schuppli antwortet, keine Nutzungseinschränkung über den Mittag bedeute nicht, dass Lärm gemacht werden darf.

Mit den längeren Öffnungszeiten bei den Grüngutsammelstellen werde der heutigen Praxis Rechnung getragen.

Daniel Spiess, Hofstetten, weist darauf hin, dass sich Kindergartenkinder, Schülerinnen und Schüler beim heute gültigen Benutzungsreglement grundsätzlich strafbar machen, wenn sie sich nach 12:00 Uhr auf den Anlagen aufhalten. Er verstehe das Anliegen der Mittagsruhe. Seiner Meinung nach könne auf der Tafel mit den Nutzungszeiten auf die Mittagsruhe hingewiesen werden.

Felix Schenker informiert, dass bei sogenannten HotSpots durchaus die Möglichkeit bestehe, stärkere Einschränkungen zu machen.

Der Gemeinderat habe sich lange mit den Öffnungszeiten auseinandergesetzt und

ist zum Schluss gekommen, diese adäquat umzusetzen.

Er gibt zu bedenken, dass die Schulen Anlässe durchführe, wie z. B. Sporttage, welche den ganzen Tag dauern. Die Belastung der Anwohner sei über den Mittag nicht hoch. Problematisch sei es in den Abendstunden.

Werner Martin, Flüh, ist der Meinung, dass auf dem Schulareal über die Mittagszeit eine Stunde Ruhe eingehalten werden sollte. Schlussendlich sei Rasen mähen zwischen 12:00 Uhr und 13:00 Uhr auch strafbar. Weiter kritisiert er, dass der Kirche Parkplätze beim Kindergarten zur Verfügung gestellt werden. Oftmals herrsche über den Mittag keine Ruhe. Hier müsste der Jugendarbeiter etwas unternehmen.

Domenik Schuppli veranschaulicht am Beispiel Spaghettitag die Krux der Einschränkung der Nutzungszeit über den Mittag. Die Kinder dürfen dann nicht auf die Anlage und den Spielplatz gehen, um zu spielen.

Alfred Scheiwiler, Flüh, ist sehr enttäuscht über die Aufhebung der Kommission für öffentliche Bauten und Anlagen. Auf das Schreiben, welches an den Gemeinderat gerichtet war, habe er bis heute keine Antwort erhalten.

Unter Punkt 34 „Feiertage und Schulferien“ ist folgendes vermerkt:

„An Feiertagen gemäss kantonalem Ruhetaggesetz und während den Schulferien bleiben die Gebäude geschlossen. Während den Schulferien stehen die Räumlichkeiten und Anlagen (ausgenommen Turnhallen und Garderoben/Duschen) nur den Dauermietern zur Verfügung.“

René Waeber, Hofstetten, kritisiert, dass die Turnhallen sowie Garderoben/Duschen während den Schulferien nicht zur Verfügung stehen. Somit besteht keine Möglichkeit, Ferienangebote für Kinder in den Hallen anzubieten. Er stellt daher den Antrag, dass grundsätzlich in der Ferienzeit auch die Nutzung der Turnhalle und Garderoben/Duschen erlaubt sein sollte.

Felix Schenker weist darauf hin, dass jederzeit ein Nutzungsgesuch gestellt werden kann.

Roman Küry, Hofstetten, berichtet, es sei wichtig, die Hallen sauber zu putzen. In Hofstetten benötigt der Hauswartdienst dafür 3 volle Arbeitstage. Da in den Sommer- und Herbstferien die Beleuchtung ersetzt wurde, muss die Reinigung in diesem Jahr während den Weihnachtsferien ausgeführt werden. Es muss auch darauf geachtet werden, dass der Hauswartdienst seine Arbeiten ungehindert ausführen kann.

Andrea Meppiel empfiehlt den Antrag von René Waeber abzulehnen, da es auch im Interesse der Schule sei, dass die Hallen gründlich gereinigt werden.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen. Felix Schenker lässt zuerst über die Anträge von Evelyne Heim abstimmen, anschliessend über den Antrag von René Waeber und zum Schluss über den Antrag des Gemeinderates.

#### Beschlüsse:

Der 1. Antrag von Evelyne Heim, die Öffnungszeiten der Grüngutsammelstellen

wie bis anhin zu belassen, wird mit 32:35 und 9 Enthaltungen abgelehnt.

Der 2. Antrag von Evelyne Heim die Nutzungszeit beim Schulareal Flüh und Mammutareal Hofstetten ab 07:00 Uhr festzulegen, wird mit 25:39 und 12 Enthaltungen abgelehnt.

Der 3. Antrag von Evelyne Heim, dass beim Schulareal Flüh und Mammutareal Hofstetten eine Mittagsruhe von 12:00 Uhr – 13:00 Uhr einzuhalten ist, wird mit 26:40 und 10 Enthaltungen abgelehnt.

Der Antrag von René Waeber, dass während den Schulferien grundsätzlich die Turnhallen und Garderoben/Duschen genutzt werden können, wird mit 14:48 und 14 Enthaltungen abgelehnt.

Die Gemeindeversammlung stimmt mit 64 Ja, 2 Nein und 10 Enthaltungen den Änderungen des Benutzungsreglements für öffentliche Gebäude und Anlagen unter den §§ 3, 4, 5, 6 lit. C, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 24, 25, 31, 32, 34, 35, 38, 39, 45, 46, 48, 51, 53 und 54 sowie Anhang 1, 2, 3 und 4 zu und genehmigt die Teilrevision.

Alfred Scheiwiler moniert, nun habe die Versammlung über eine halbe Stunde über Öffnungszeiten diskutiert.

Von 06:00 Uhr – 07:00 Uhr und von 12:00 – 14:00 Uhr sei die Verwaltung geschlossen und man brauche dort nicht anzurufen um sich über Lärm zu beschweren. Die Polizei müsse dann avisiert werden.

Während 32 Jahren habe die Kommission immer wieder mit Vereinen gestritten. Was die Versammlung heute abgestimmt habe, sei unsinnig.

## 8. Genehmigung des Kaufs der Parzellen GB-Nrn. 866, 867 und 869

Nach dem Eintretensbeschluss erläutert der ressortverantwortliche Gemeinderat, Domenik Schuppli, das Geschäft.

Der Gemeinde Hofstetten-Flüh werden die Parzellen-Nrn. 869, 867 und 866 GB-Hofstetten-Flüh zum Kauf angeboten. Die Parzellen befinden sich auf der linken Seite nach dem Ortseingang Flüh von Hofstetten herkommend zwischen der Hofstetterstrasse und der Sternenbergstrasse. Die drei Parzellen liegen vollständig in der Gewerbezone (G1) zwischen der Wohnzone und der Landwirtschaftszone. Die Gesamtfläche beträgt 6'853 m<sup>2</sup>. Die Grundeigentümerin, Stella Montana AG, verlangt einen Kaufpreis von CHF 400.--/m<sup>2</sup>. Die Grundstücksgewinnsteuer geht zu Lasten der Verkäuferin. Es resultiert demnach ein Gesamtkaufpreis von CHF 2'741'200.--.

Gemäss der Gemeindeordnung der Gemeinde Hofstetten-Flüh muss die Gemeindeversammlung über Landkäufe ab CHF 100'000.-- und 200 m<sup>2</sup> befinden.

Die Gemeinde Hofstetten-Flüh ist innerhalb des Siedlungsgebietes an keinem Ort in der Lage, durch eine Arrondierung von angrenzenden Parzellen ihre bisherigen Grundstücke zu vergrössern, jedenfalls nicht im selben Ausmass wie mit dem Kauf dieser Parzellen.

Bei den drei Parzellen-Nrn. 869, 867 und 866 GB-Hofstetten-Flüh handelt es sich um eines der letzten Grundstücke, wenn nicht das sogar letzte, grosse zusammenhängende unbebaute Grundstück in der Gemeinde Hofstetten-Flüh. Ausserdem liegen die Parzellen sehr zentral – in der Mitte zwischen den beiden Ortsteilen Hofstetten und Flüh – und direkt an einer Kantonsstrasse.

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass der Kauf dieser drei Parzellen sinnvoll ist, um der Gemeinde eine vielseitige Ausgangslage zu verschaffen, ohne ein erhebliches

Risiko eingehen zu müssen. Als Eigentümerin dieser Parzellen stehen der Gemeinde verschiedene Möglichkeiten offen – einzelne Szenarien werden derzeit unverbindlich geprüft.

Unabhängig davon, welche dieser Möglichkeiten die Gemeinde umsetzen wird, entsteht für die Gemeinde ein erheblicher Mehrwert. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Parzellen zeitnah zur Zone für öffentliche Gebäude und Anlagen umgezont werden, um Gebäude zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben erstellen zu können oder – möglicherweise auch erst mit der nächsten Ortsplanung in 15 Jahren – Wohnzone geschaffen und eine Wohnüberbauung realisiert wird oder einfach längerfristig für die Zukunft eine Reserve gehalten wird.

Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass es sich um eine Chance handelt, mit diesem strategischen Grundstückskauf bzw. dieser Landsicherung die Weiterentwicklung der Gemeinde vielseitiger gestalten zu können. Die Gemeinde erhält dadurch eine variantenreiche Auswahl an Optionen.

Die Verhandlungen mit der Verkäuferin verliefen fair und sachlich. Es ging auf beiden Seiten nicht darum, einen möglichst hohen Profit zu erreichen.

Der Gemeinderat erachtet den Preis – insbesondere mit Blick auf die Rarität solch grosser Grundstücke und die Marktpreise in den Nachbargemeinden wie Bättwil, Witterswil und vor allem Ettingen – als marktüblich. In der Hand der Gemeinde verfügen die Grundstücke über zusätzliche Potenziale, da die Gemeinde das Heft in der Hand behält, was bei der Würdigung der Preishöhe sicherlich auch mitberücksichtigt werden darf. Die Parzellen sind jetzt käuflich. Die Grundeigentümerin ist bereit, an die Gemeinde zu verkaufen. Ein Zuwarten ist vor diesem Hintergrund nicht angezeigt.

Die Parzellen werden - vorerst bzw. solange sie nicht der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dienen - dem Finanzvermögen zugerechnet.

Paul Büeler, Hofstetten, erkundigt sich, wer die Grundstückgewinnsteuer zu entrichten hat. Grundsätzlich wird diese vom Verkäufer bezahlt.

Richard Rubin, Flüh, möchte wissen wem die Parzelle GB-Nr. 865 gehört.

Felix Schenker antwortet, diese gehöre dem Ehepaar Auden und stehe nicht zum Verkauf.

Da es keine weiteren Wortmeldungen gibt, lässt Felix Schenker über den Antrag des Gemeinderates abstimmen, dem Kauf der Parzellen-Nrn. 869, 867 und 866 GB-Hofstetten-Flüh in der Höhe von CHF 2'741'200.-- zuzustimmen.

Beschluss:

Die Gemeindeversammlung stimmt mit 74 Ja und 2 Enthaltungen dem Kauf der Parzellen-Nrn. 869, 867 und 866 GB-Hofstetten-Flüh in der Höhe von CHF 2'741'200.-- zu.

Domenik Schuppli bedankt sich für das klare Resultat.

9. Genehmigung Eingangszeiten Kindergarten

Nach dem Einreichen einer Petition, die von mehr als 100 Eltern unterschrieben wurde, hat die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes Schulen Leimental im Jahr 2019 ein 2-jähriges Pilotprojekt «Kindergarteneingangszeit» bewilligt.

Die Eingangszeit ermöglicht es den Kindern, den Kindergartenweg mit den Schüler-/Innen der Primarschule gemeinsam zu gehen. Der Kindergartenweg ist ein wichtiges Lernfeld und sollte mit anderen Kindern zurückgelegt werden. Für berufstätige Eltern kann sich mit der Eingangszeit ein Betreuungseingpass auflösen.

Nach 2 Jahren Probetrieb kann festgestellt werden, dass die Kindergarteneingangszeit rege genutzt wird, einem Bedürfnis der Eltern entspricht und nun definitiv eingeführt werden soll.

Die Versammlung tritt auf das Geschäft ein.

Wie Andrea Meppiel ausführt, wird gemäss Lehrplan 21 die Schulzeit in drei Zyklen gegliedert. Der 1. Zyklus umfasst den Kindergarten und die ersten beiden Schuljahre der Primarschule; der 2. Zyklus die 3. bis 6. Klasse und der 3. Zyklus die 7. bis 9. Klasse.

Mit der Eingangszeit wird die Anfangszeit des Kindergartens mit derjenigen der 1. und 2. Klassen (1.Zyklus) gleichgesetzt. Unterschiedliche Anfangszeiten widersprechen dem Prinzip des Zyklusdenkens im LP21.

Die Kindergarteneingangszeit gilt von 8:00 Uhr bis 8:30 Uhr und findet an jedem Morgen statt. Während der Eingangszeit dürfen die Kinder bereits in den Kindergarten kommen und werden von einer Lehrperson beaufsichtigt. Über den genauen Zeitpunkt des Einlaufens entscheiden die Eltern der Kinder. Im Kindergarten haben die Kinder Zeit anzukommen und können somit schon mit ihren Freundinnen und Freunden spielen oder arbeiten.

Während des 2-jährigen Pilotprojekts wurde eine Nutzungsstatistik erstellt. Diese zeigt auf, dass die Eingangszeit von vielen Kindern bzw. Eltern rege genutzt wird.

**August 2019 – Februar 2020** (anwesende Kinder in %)

- 08:00 Uhr 20 – 30 %
- 08:10 Uhr 50 – 60 %
- 08:20 Uhr 60 – 75 %
- 08:30 Uhr 100 %

**März 2021 – Juni 2021** (anwesende Kinder in %)

- 08:00 Uhr 20 – 30 %
- 08:10 Uhr 50 – 60 %
- 08:20 Uhr 60 – 75 % / 80%
- 08:30 Uhr 100 %

**Vorteile und Erfahrungen mit den Eingangszeiten:**

- Beziehung zu den Kindern wird gestärkt (Beziehungskompetenz).
- Zeit, um die Kinder einzeln zu begrüßen und Emotionen aufzufangen.
- Inhalte können besprochen werden, die nicht mit allen zusammen geklärt / besprochen werden müssen.
- Die Betreuungszeit im Kindergarten ist mit den Blockzeiten der Primarschulen harmonisiert.
- Der Unterricht kann pünktlich beginnen.
- Während der Eingangszeit werden die Schüler von einer pädagogischen Fachperson betreut.

Die wiederkehrenden Kosten für die Eingangszeit belaufen sich bei Berücksichtigung aller ZSL-Verbandsgemeinden auf insgesamt CHF 131'600.-- (Anteil Hofstetten-Flüh CHF 52'987.--).

Gemäss Paragraf 9 Absatz b der Statuten des ZSL müssen Ausgabenbeschlüsse von jährlich wiederkehrenden Beträgen von mehr als CHF 100'000.-- den Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden zur Abstimmung unterbreitet werden.

Der Gemeinderat beantragt, die Kindergarteneingangszeit definitiv zu bewilligen.

Daniel Spiess, Hofstetten, erachtet die Eingangszeiten als sehr wertvoll. Allerdings stört er sich an den hohen Kosten. In Anbetracht der Tatsache, dass der Kindergarten zum 1. Zyklus gehört, müssten seiner Meinung nach die Kindergartenzeiten harmonisiert werden.

Andrea Meppiel antwortet, es müsse eine Gesamtbetrachtung gemacht werden. Im Moment wird bereits das Maximum an Lektionen ausgeschöpft. Die Harmonisierung wäre nur möglich, wenn beim 2. Kindergartenjahr ein Nachmittag gestrichen wird, was wiederum nicht sinnvoll wäre.

Zudem ist nicht angedacht, dass der Schulbeginn bei Kindergartenkindern auf 08:00 Uhr festgesetzt wird. Kinder sind nicht immer gleich „wach“. Mit den Eingangszeiten wird auch diesem Umstand Rechnung getragen.

Zu den Kosten weist Andrea Meppiel darauf hin, dass die Gehälter der Lehrpersonen vom Kanton vorgegeben werden.

Felix Schenker ergänzt, dass während den Schulferien und ebenso an Feiertagen die Kosten nicht anfallen. Es wird der effektive Zeitaufwand vergütet.

Es gibt keine weiteren Wortbegehren.

Beschluss:

Die Gemeindeversammlung bewilligt mit 70 Ja und 6 Enthaltungen die Kindertageeintrittszeiten definitiv.

10. Genehmigung Budget 2022

Felix Schenker informiert, dass das Budget 2022 einen sehr hohen Aufwandüberschuss ausweist. In der Einladung wurde ein kurzer Kommentar zum Umfeld, den Einnahmen, den Ausgaben, zu den Investitionen und der Entwicklung abgegeben. Die Anträge des Gemeinderates sind auf der Seite 10 der Einladung abgedruckt. Das detaillierte Budget 2022 mit allen erforderlichen Informationen und Kommentaren konnte auf der Gemeindeverwaltung angefordert oder bezogen werden. Im Anschluss an die Budgetberatung wird der Finanzplan 2022 – 2032 vorgestellt.

Für weitere Erläuterungen übergibt Felix Schenker dem ressortverantwortlichen Gemeinderat Peter Gubser das Wort.

Bevor das Budget 2022 dem Gemeinderat zur Beratung vorgelegt wird, prüft der Finanzausschuss die einzelnen Positionen kritisch auf Notwendigkeit. Der Gemeinderat hat das Budget an mehreren Sitzungen differenziert beurteilt und wo möglich Kürzungen und Streichungen vorgenommen.

Die grössten Aufwandpositionen sind die Bildung mit 46.0 % und die soziale Sicherheit mit 19.0 % zum Steuerertrag.

Die wichtigste Einnahmequelle der Gemeinde sind die Steuereinnahmen. In den letzten 5 Jahren wurde der Steuerfuss in zwei Schritten von 119% auf derzeit 110% gesenkt. In Anbetracht der budgetierten Aufwandüberschüsse sind die künftigen Steuereinnahmen kritisch zu prüfen.

Da die Steuereinnahmen sehr volatil sind, wurde bei der Budgetierung ein Mittelweg zwischen optimistischer und pessimistischer Steuerplanung gewählt.

Bei den Steuereinnahmen 2022 konnten als Basis 98% der definitiven Steuereinschätzungen 2019 beigezogen werden. Das Steuerjahr 2020 war im Zeitpunkt der Budgetierung erst zu 56 % definitiv veranlagt und daher zu wenig aussagekräftig. Berücksichtigt wurden die Steuerwachstumsprognosen des Kantons sowie ein coronabedingter Rückgang der Einnahmen von -7.0 %.

Bei der mittel- und langfristigen Finanzplanung wird in den Jahren 2023 und 2024 noch mit einem Corona-Einbruch von -4.0 % (2023) und von -2.0 % (2024) gerechnet. Anschliessend wird von einem moderaten Wachstum ausgegangen und die Steuereinnahmen steigend geplant.

Die geplanten Nettoinvestitionen belaufen sich nachdem die a.o. Gemeindeversammlung vom 30. November 2021 den Planungskredit für das Umsetzungskonzept von CHF 500'000.-- abgelehnt hat, auf total CHF 2'042'190.--.

Die grössten Investitionen betreffen folgende Positionen:

- Sanierung diverser Gemeindestrassen CHF 524'500.--
- Abwasserbeseitigung  
Ausbau ARA Birsig Phase 3 CHF 499'000.--

Peter Gubser weist noch auf einige wichtige Kennzahlen hin:

#### **Selbstfinanzierungsgrad: 5.04 %**

Der Selbstfinanzierungsgrad zeigt an, in welchem Ausmass Neuinvestitionen durch selbsterwirtschaftete Mittel finanziert werden können. Ein Richtwert unter 100% führt zu einer Neuverschuldung. Liegt dieser über 100% können Schulden abgebaut werden. Der Wert von 5.04 % weist auf eine hohe Neuverschuldung hin.

#### **Nettoverschuldung pro Einwohner**

Bei der Rechnungslegung nach HRM2 wird diese nicht mehr so stark gewichtet. Die voraussichtliche Pro-Kopf-Verschuldung steigt auf CHF 1'701.-- (mittlere Verschuldung).

Nach den Ausführungen von Peter Gubser führt die Finanzverwalterin, Sonja Häner, im Detail durch das Budget 2022.

In folgenden Bereichen werden Abweichungen im Budget 2022 in der Erfolgsrechnung gegenüber dem Budget 2021 ausgewiesen:

-	Allgemeine Verwaltung	Minderaufwand	CHF	-171'600.--
-	Öffentliche Sicherheit	Mehraufwand	CHF	42'150.--
-	Bildung	Mehraufwand	CHF	436'500.--
-	Kultur, Freizeit und Sport	Minderaufwand	CHF	- 21'050.--
-	Gesundheit	Mehraufwand	CHF	116'480.--
-	Soziale Sicherheit	Minderaufwand	CHF	- 73'150.--
-	Verkehr	Minderaufwand	CHF	- 37'530.--
-	Umwelt/Raumordnung	Mehraufwand	CHF	68'450.--
-	Volkswirtschaft	Mehraufwand	CHF	18'500.--
-	Finanzen und Steuern	Mehrertrag	CHF	192'912.--

Nicht ausser Acht gelassen werden darf, dass das alte Verwaltungsvermögen aus der Zeit von HRM1 seit Einführung von HRM2 im 2016 linear über 15 Jahre (Härtefallregelung) abgeschrieben wird. Dies belastet die Gemeinderechnung bis ins Jahr 2030 fix mit jährlich CHF 860'000.--. Es wird erst ab dem Jahr 2031 zu einem Entlastungseffekt kommen.

#### **Spezialfinanzierungen:**

Die Spezialfinanzierung Wasserversorgung schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 36'700.-- ab. Dies ist hauptsächlich auf die Reduktion der Wasserverbrauchsgebühr ab 01.01.2021 von CHF 2.-- auf CHF 1.80 zurückzuführen. Die Einnahmen reduzieren sich dadurch gegenüber dem Budget 2021 um rund CHF 40'000.--.

Die Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 800.-- ab. Dies ist hauptsächlich auf die Reduktion der Abwasserabgabe ab 01.01.2021 von CHF 1.40 auf CHF 1.10 zurückzuführen. Die Einnahmen reduzieren sich dadurch gegenüber dem Budget 2021 um rund CHF 58'000.--.

Die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 54'590.--. Dies ist hauptsächlich mit dem hohen Kostenaufwand für die Grüngutsammelstellen zu begründen.

Evelyne Heim, Flüh, weist darauf hin, dass bereits im Budget 2021 ein Aufwandüberschuss von über CHF 50'000.-- ausgewiesen wurde.

In 1 – 2 Jahren bestehe die Gefahr, dass die Gemeinde die Gebühren erhöhen muss. Das Grüngutsammelsystem muss ihrer Meinung nach dringend überdacht und auf ein Abfuhrsystem von Haus zu Haus (Kosten Verursacher Prinzip) umgestiegen werden. Bei einem kleinen Garten zu kompostieren sei völliger Unsinn.

Da es keine weiteren Wortmeldungen gibt, lässt Felix Schenker über die Anträge des Gemeinderates abstimmen:

1. Genehmigung der Erfolgsrechnung 2022 mit einem Gesamtaufwand von CHF 18'440'484.--, einem Gesamtertrag von CHF 17'581'206.-- und einem Aufwandüberschuss von CHF 859'278.--
2. Genehmigung der Investitionsrechnung 2022 mit Ausgaben von CHF 2'532'690.--, Einnahmen von CHF 490'500.-- und einer Nettoinvestition von CHF 2'042'190.--.
3. Genehmigung der Spezialfinanzierungen
 

Wasserversorgung mit einem Aufwandüberschuss von	CHF	36'700.--
Abwasserbeseitigung mit einem Aufwandüberschuss von	CHF	800.--
Abfallbeseitigung mit einem Aufwandüberschuss von	CHF	54'590.--
4. keine Teuerungszulage für das Gemeindepersonal
5. den Steuerfuss gemäss Art. 4 des Gemeindesteuerreglements für natürliche Personen auf 110% und für juristische Personen auf 100% der einfachen Staatssteuer festzusetzen.
6. die Feuerwehrabgabe auf 8% der einfachen Staatssteuer festzusetzen: Minimum CHF 20.-- / Maximum CHF 400.--
7. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige Finanzierungsfehlbeträge gemäss vorliegendem Budget durch die Aufnahme von Fremdmitteln / Darlehen zu decken.

Die Vorgabe über die maximale Nettoverschuldung (Schuldenbremse § 136 Abs. 3 Gemeindegesetz) ist mit dem vorliegenden Budget eingehalten.

#### Beschlüsse:

1 – 7: 69 Ja, 3 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen

### **Mittel- und langfristige Finanzplanung**

Wie Bruno Benz ausführt, ist die zielgerechte, planerische Steuerung des Finanzhaushaltes eine der wesentlichen Aufgaben der Finanzplanung. Während der Planperiode von laufendem Aufwand und Ertrag sowie der Investitionsrechnung soll der finanzielle Rahmen geschaffen werden. Der Finanzplan gilt als wichtiges Arbeitsinstrument für den Gemeinderat. Er ermöglicht eine aufgabengerechte Steuerung des Finanzhaushaltes, verhindert finanzielle Sachzwänge, zeigt finanzpolitische Zusammenhänge auf und dient als Informations- und Entscheidungsgrundlage.

Der Finanzplan ist in seiner Detaillierung auf die Höhe und den Umfang des Haushaltes von Hofstetten-Flüh abgestimmt und wird jährlich auf der Basis des Budgets fortgeschrieben.

Der Finanzplan 2022 – 2032 wurde auf der Basis des Budgets 2022 fortgeschrieben. Die Basiswerte 2022 wurden für die Planjahre 2023 – 2032 angepasst. Ebenso wurden die Personal-, Unterhalts- und Nebenkosten der aktuellen Situation angepasst.

Die Abgabe an den neuen Finanzausgleich ist im 2022 mit netto CHF 1.367 Mio. budgetiert und wird in der Planung ab 2025 wieder auf den Stand der Rechnung 2018/2019 reduziert.

Es wird nur mit geringen Sondereffekten in den Steuererträgen gerechnet.

Die vollständige Auslösung der finanzpolitischen Reserven ist ab 2023 – 2030 (CHF 3.4 Mio.) berücksichtigt.

Beim Fremdkapitalzins wird 2023 - 2027 ein Durchschnitt von 0.4 %, danach bis 2029 von 0.5 %, ab 2030 – 2031 von 0.750 % und ab 2032 von 1.0 % angenommen.

Während der ganzen Planperiode betragen die linearen Abschreibungen auf das alte Verwaltungsvermögen rund CHF 13.1 Mio. Das entspricht während 15 Jahren CHF 875'000 pro Jahr (bis 2030). Das neue Verwaltungsvermögen wird linear ab Nutzung und auf Nutzungsdauer abgeschrieben.

Über die ganze Planperiode wird beim Personalaufwand inkl. Lohnstufenanstiege von einer durchschnittlichen Teuerung von 0.5 % bis 1.0 % ausgegangen; beim übrigen Aufwand von 0.2 % - 0.5 % und beim Transferaufwand (Bildung und Soziales) 0.8 % - 1.5 %.

Die Gemeinde erhält jedes Jahr vom Kanton den Vergleich der Steuerregisternummern. Bei rund 50% Veranlagungen kann ein Zuwachs von 3.46% verzeichnet werden. Dies ist jedoch für die Steuerplanung nicht aussagekräftig.

Der prognostizierte Minderertrag im Budget 2022 beträgt gegenüber dem Budget 2021 CHF 500'000.--. Es wurde mit keinen Sondereffekten gerechnet.

Es wird von einer durchschnittlichen Steuerzunahme von 1.85% bei den natürlichen Personen auf der Basis des jahresbereinigten Steueraufkommens 2019 ausgegangen. Coronabedingt wird im Budget 2022 mit 7% Mindereinnahmen und in den Planjahren 2023 und 2024 mit 2% gerechnet.

Die Investitionen beeinflussen die Höhe der Abschreibungen sowie die Finanzie-

rung. In den nächsten 11 Jahren sind Investitionen von insgesamt CHF 41'898'000.-- geplant; steuerfinanzierte Investitionen in der Höhe von CHF 32'405'000.-- und gebührenfinanzierte Investitionen, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallbeseitigung von rund CHF 9'493'000.--. Dies entspricht durchschnittlichen Investitionen von CHF 3'860'000.-- pro Jahr.

Wichtige Kennzahlen sind:

- Gewichteter Nettoverschuldungsquotient: Ziel ist, diesen möglichst unter 100% zu halten.
- Selbstfinanzierungsgrad: Dieser zeigt an, in welchem Ausmass Neuinvestitionen durch selbsterwirtschaftete Mittel finanziert werden können. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100% führt zu einer Neuverschuldung.
- Eigenkapital im Verhältnis zum Fiskalertrag
- Eigenkapitaldeckungsgrad (Eigenkapital im Verhältnis zum Aufwand)
- Zinsbelastungsanteil
- Nettoverschuldung I pro Einwohner: Unter HRM1 eine der wichtigsten Kennzahlen. Dient zur Beurteilung der Verschuldung unter Einbezug der Beteiligungen im Verwaltungsvermögen. Nicht berücksichtigt wird jedoch die Steuerkraft.

Hanspeter Schoop, Flüh, weist darauf hin, dass die Pro-Kopf-Verschuldung im Budget auf Seite 84 mit CHF 4'516.-- ausgewiesen wird, im Finanzplan jedoch mit CHF 1'701.--.

Weiter moniert er, dass beim Tiefbau jahrelang nur wenig gemacht wurde und jetzt wolle die Gemeinde handeln. Die Investitionen seien enorm hoch.

Es könne doch nicht sein, dass die Pro-Kopf-Verschuldung auf CHF 8'000.-- bis 9'0000.-- ansteige. Er möchte wissen, ab welcher Höhe die Gemeinde bevormundet wird.

Bruno Benz antwortet, dass die Berechnung im Budget falsch sei, da im 2021 mit Erwartungszahlen gerechnet wurde.

Bei einem Nettoverschuldungsquotienten von über 150.0 % kommt die Schuldenbremse des Kantons zur Anwendung.

Zu den Investitionen im Bereich Tiefbau erklärt Patrick Gamba, dass die rollende Planung aufgrund des Zustandes des Leitungsnetzes überprüft wurde. Der schlechte Zustand ist vermutlich auf die lang anhaltende Trockenheit zurückzuführen (Lettenböden). Weiter wurden Projekte bedingt durch Vakanzen verschoben. Im Weiteren gibt es neue Verordnungen in Punkto Entsorgung, was den Strassenbau verteuert. Selbstverständlich werde geprüft, wo optimiert werden kann.

## 11. Verschiedenes

### **Verabschiedung:**

Samantha Benito Gaberthüel sowie Domenik Schuppli sind bei den Erneuerungswahlen des Gemeinderates nicht mehr angetreten.

Felix Schenker überreicht den beiden ein Abschiedsgeschenk und spricht ein grosses Dankeschön aus.

4 Jahre war Samantha Benito Gaberthüel ressortverantwortliche Gemeinderätin, Tiefbau. Dies war eine sehr anspruchsvolle Arbeit und sie konnte wertvolle Erfah-

rungen machen. Für sie war es eine Ehre, sich zum Wohl der Gemeinde zu engagieren. Samantha Benito Gaberthüel bedankt sich für das in sie gesetzte Vertrauen. Den Kommissionen spricht sie ihren Dank für die tolle Zusammenarbeit aus. Sie verlässt ihr Amt als Gemeinderätin mit einem weinenden und einem lachenden Auge.

9 Jahre amtierte Domenik Schuppli als Gemeinderat. Während den ersten 5 Jahren war er ressortverantwortlicher Gemeinderat, Bildung und Soziales. In den letzten 4 Jahren war er für das Ressort Hochbau zuständig. Als bei der Abteilung Bau-, Umwelt- und Raumplanung eine Vakanz bestand, hat Domenik Schuppli ausgeholfen.

Domenik Schuppli nimmt das Lob gerne entgegen. Meint aber, dass es ihm nie um sich selber, sondern um die Sache ging und er sich deshalb mindestens genauso über mehr Zustimmung zu seinen Anliegen im Gemeinderat gefreut hätte. Er bedankt sich bei den Anwesenden für die zweimalige Wahl in den Gemeinderat. Ein Dankeschön geht an seine Familie, die ihn stets unterstützt und begleitet hat. Ebenso bedankt er sich bei den Mitgliedern der Arbeitsgruppen und der Kommissionen. Bei seinem Handeln habe er immer das Wohl der Gemeinde vor Augen gehabt. Er habe sicher vieles kritisch hinterfragt. Er entschuldigt sich diesbezüglich bei der Verwaltung, dass er manchmal etwas forsch war. Er habe sein Mandat aber so verstanden und deshalb gehörte es zu seinen Aufgaben so vorzugehen.

Spasseshalber meint er, dass er nun zum ersten Mal keine Wohnsitzpflicht mehr habe, verlassen werde er das Dorf aber kaum. Er wünscht allen besinnliche Weihnachten und einen gesunden, angenehmen Übergang ins neue Jahr.

Zum Schluss bedankt sich Felix Schenker bei den Anwesenden für die rege Teilnahme und wünscht allen eine gute Heimkehr, frohe, besinnliche Weihnachtsfesttage und ein glückliches, gesundes 2022.

Schluss der Versammlung: 22:30 Uhr

Felix Schenker  
Gemeindepräsident

Verena Rüger-Schöpflin  
Gemeindeschreiberin